

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

N^o. 27.

Samstag, den 7 Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 18 Prairial, VIII.

Gesetzgebung.

Senat, 3. Juni.

(Fortsetzung.)

Meyer v. Arau im Namen einer Commission legt über den Beschluß, der die Einfuhr-Zölle im Canton Luzern aufheben will, einen Bericht vor, der zur Verwerfung rät.

Genhard als Mitglied der Commission legt ein Gutachten vor, das auch zur Verwerfung, aber aus verschiedenen Gründen rät; er fügt noch mündlich hinzu: bey weiterer Ueberlegung glaube er nun aber doch, wäre es besser, den Beschluß anzunehmen — in Hoffnung, der allgemeine Zolltarif werde bald nachfolgen.

Bodmer ist nicht so schwankend wie Genhard; er stimmt zur Annahme, weil man den Abgeordneten von Luzern die Ehre der Sitzung gab — und es also sehr inkonsequent wäre, ihnen ihr Begehren, das noch dazu gerecht ist, abzuschlagen.

Erauer spricht für die Annahme. Es fragt sich nicht, ob eine Finanzquelle verstopft werde, sondern ob es gerecht sey, daß die Bürger des Cantons Luzern doppelt zahlen? Man hat die Gerichtsgebühren verschiedener Cantone, und das Weinumgeld im Canton Basel auch vermindert. Er hofft also, man werde gleichmäßig gegen den Canton Luzern handeln.

Cart. Die Constitution hebt die Grenzen zwischen den Cantonen auf; sind aber die moralischen und nicht bloß die materiellen Grenzen zwischen denselben bis dahin aufgehoben? Nein, noch bestehen besondere Gesetze, Zölle, n. s. w. in jedem Canton, und der Bewohner eines Cantons erscheint als Fremdling in dem andern. Es ist traurig, daß das gesetzgebende Corps seit zwey Jahren noch so wenig zu Aufhebung

dieser Grenzen gethan hat, oder thun konnte. Indes wird nun bald ein allgemeiner Zolltarif vorgeschlagen werden. Die Klagen aber kommen nicht aus dem Canton Luzern allein, sondern aus sehr vielen andern, und der Canton Lemau zahlt in dieser Rücksicht vielleicht mehr als die andern. Die Stadtbürger von Luzern sollen freylich zahlen was die Landbürger, indem die Privilegien der erstern aufgehoben sind. Der vorliegende Beschluß betrifft einzig die Finanzen, und durfte ohne die Initiative der vollziehenden Gewalt nicht genommen werden. — Derselbe würde alle Zollgebühren auf einmal, und keineswegs den Unterschied der zwischen Land- und Stadtbürgern im Canton Luzern besteht, aufheben.

Der Präsident des Vollziehungsausschusses übersendet die Anzeige von der Einnahme Maylands, durch die fränkische Armee. Auf das Verlangen des Gen. Montchoisi soll dieselbe durch eine Artilleriesalve verkündigt werden.

Lafschere trägt darauf an, eine Deputation an den fränkischen Minister zu senden, um ihn zu beglückwünschen, und daß von diesem Schritt dem großen Rathe auch Anzeige gegeben werde. Angenommen.

Der Präsident ernennt zu dieser Abordnung die B. Usteri und Lafschere.

(Die Fortsetzung folgt).

Kleine Schriften.

Actenstücke zur Beleuchtung des Processes gegen den Bürger Pfarrer Jakob Schweizer von Embrach, wegen seiner Schrift: Entwurf eines Memorials an die Vollziehungscommission und die helvetische